



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0183/2014		Datum:	25.03.2014
Oberbürgermeister				
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
10.04.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
31.03.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Nachwahl: Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Koblenz			

Beschlussewurf:

Der Stadtrat wählt im Wege der offenen Abstimmung zur Benennung als Mitglied für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Koblenz anstelle des bisherigen Mitgliedes Wolfgang Hoffmann, stellvertretender Leiter des Wirtschaftsförderungsamtes, nunmehr

Herrn
Thomas Hammann
Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung
Willi-Hörter-Platz 2
56068 Koblenz

Begründung:

Die derzeitige Wahlperiode der Verwaltungsausschüsse für die Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen hat am 01.07.2010 begonnen und endet am 30.06.2015.

Bisher vertrat Herr Wolfgang Hoffmann die Stadt Koblenz in diesem Gremium in seiner Funktion als stellvertretender Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung.

Zwischenzeitlich ist die Amtsleitung mit Herrn Thomas Hammann wieder besetzt worden und die Vertretung der Stadt im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit soll nun wieder von der Amtsleitung wahrgenommen werden.

Die Nachberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag der kommunalen Gebietskörperschaften.

Nach § 40 Abs.5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.